

5. Motion von Stephan Tobler vom 4. Dezember 2013 "Aufhebung Genehmigungspflicht Abwassergebühren" (12/MO 22/189)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Tobler, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion. Ich kann trotz oder vielleicht wegen der komplizierten Ausführungen nicht nachvollziehen, weshalb er gegen die Motion votiert. Ich habe leider den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat mein Anliegen nicht versteht. Vielleicht will er es auch nicht verstehen. Ich habe überhaupt nichts vom Planungs- und Baugesetz (PBG) geschrieben. Es geht auch nicht um die Erschliessungssperimeter- oder die Anschlussgebühren. Im grössten Teil der Beantwortung wird vom PBG gesprochen. Das stört mich sehr. Es geht ausschliesslich um die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren für die Abwasserentsorgung und die Finanzierung der Abwasserreinigung. Auch wenn diese jährlich wiederkehrend sind, habe ich nicht behauptet, dass man sie jährlich genehmigen lassen muss. Wenn der Gebührentarif unverändert bleibt, ist keine Genehmigung erforderlich. Ich verweise ausdrücklich nochmals auf § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Dieser lautet wie folgt: "Die Gebührenregelungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch das Departement." Das ist ein alter Zopf, den man abschneiden könnte. Ich bin davon überzeugt, dass der Kanton damit Aufwand und Ressourcen spart. Meines Erachtens ist es der falsche Ansatz, mit Bundesrecht zu drohen. Der Bund schreibt vor, dass die Abwasserbeseitigung nicht durch Steuermittel, sondern durch zweckgebundene, verursachergerechte Gebühren finanziert werden muss. Diese Kontrolle kann ohnehin nicht mit der Genehmigung der Gebührenregelung erreicht werden. Wir könnten die Gebühren festlegen, genehmigen lassen und einfach nicht einziehen. Daran hat niemand ein Interesse. Der Praktiker weiss, dass die Kontrolle wohl einfacher wäre, wenn man die Jahresrechnung der Gemeinde beizieht. Darin ist ersichtlich, wie die Abwasserentsorgung finanziert wurde. Die Verquickung mit dem PBG stimmt so einfach nicht. In demselben Gesetz werden auch die Erschliessungsanlagen wie Wasser, Energie und Strassen geregelt. Die Gemeinden nehmen vielleicht noch die Gasversorgung und -erschliessung hinein. Es entsteht jeweils eine grosse Diskussion darüber, ob man die Gaserschliessung in dasselbe Beitrags- und Gebührenreglement aufnehmen darf. Dies als Klammerbemerkung. In keiner Gemeinde muss die Gebührenregelung für Energie oder Wasser zur Genehmigung eingereicht werden. Bei diesen Medien geht es

offenbar; ein Widerspruch in der Begründung der Ablehnung meiner Motion. In der Beantwortung muss ich lesen, dass die Tarife nicht genehmigt werden müssen. Das ist nicht mit einem Entscheid kongruent, den ich 2011 vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) erhalten habe, nachdem unsere Finanzverwaltung eine Abwasserrechnung in der Höhe von Fr. 426.10 verschickt hat. Im Rekursentscheid heisst es nämlich: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen. 2. Der angefochtene Entscheid sowie die Rechnung vom 30. April 2010 werden aufgehoben. 3. Die vom Rekurrent zu leistende wiederkehrende Abwassergebühr für das Jahr 2010 wird auf Fr. 220.15 (inkl. MwSt.) festgesetzt. Man muss sich das vorstellen: Das DBU legt unsere Abwassergebühr in Franken und Rappen fest. Und das, nachdem der Pflichtige während zehn Jahren die Rechnungen ordnungsgemäss bezahlt hat. Wie sollen wir die Abwasserentsorgung finanzieren, wenn uns das Departement die Gebührenrechnung einfach so halbiert, obwohl der Tarif seit über zehn Jahren angewendet wurde? In den Erwägungen wird der Entscheid des DBU begründet. Dort heisst es: "Diese wurde indessen entgegen den Vorgaben von § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer respektive § 47 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes nicht durch das Departement genehmigt." Im Gegensatz zu den Tarifen für Wasser, Energie, Gas oder Abfall bedürfen die jährlich von den Gemeinden festzulegenden Abwassergebühren einer Genehmigung durch das Departement. So steht es in § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. In einer Zeit, als der Bund und der Kanton den Bau von Abwasseranlagen teilweise noch sehr stark subventionierten, mag das angemessen und richtig gewesen sein. Die Gemeinden finanzieren die Abwasserentsorgung mit zweckgebundenen Gebühren schon seit Jahrzehnten alleine. Sie sollen Flexibilität erhalten. Wie mir der Entscheid aus dem Jahr 2011 zeigt, muss der Tarif genehmigt sein. Das ist überdauert, unnötig und unzweckmässig. Die Gemeinden müssen selber wissen, welche Gebührenerträge sie für die Abwasserentsorgung benötigen. Mit der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Gebührenregelung nur für die jährlich wiederkehrenden Abwassertarife, nicht etwa für Erschliessungsperimeter- und Anschlussgebühren, kann der ohnehin überlastete Rechtsdienst des DBU entlastet werden. Gleichzeitig werden die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt. Kantonsrat Bruno Lüscher hat an seiner Neujahrsbegrüssung gesagt: "Lieber keine Veränderung, dann weiss man, was man hat." Damit setzt er eine Antithese. Ich danke Ihnen für die Erheblicherklärung meiner Motion.

Lüscher, FDP: Es ist richtig, dass die vom Motionär angesprochene Gemeindeautonomie im Thurgau als eine der besten in der Schweiz betrachtet wird. Ihr ist denn auch immer Sorge zu tragen, damit die Verantwortung dort bleibt, wo sie unmittelbar wahrgenommen werden kann, nämlich bei den Gemeinden. Dies betrifft im Speziellen auch die Finanzierung der Infrastrukturanlagen über direkte und indirekte Steuern oder über Gebühren. Bei der Ausgestaltung von Reglementen und Tarifen ist allerdings das überge-

ordnete Recht auf Bundes- und Kantonsebene ohne weiteres zu beachten. Da sind die Gemeinden leider nicht immer frei, insbesondere was die Grundlagen und Ausgestaltung der Gebühren betrifft. Für die Festsetzung der Tarife sind die Gemeinden hingegen grundsätzlich frei, wer und wie zu welchem Zeitpunkt über die neue Festsetzung oder Änderung einer Gebühr oder eines Tarifes zuständig ist. Der Motionär bemängelt, dass die jährliche Genehmigungspflicht der Abwassergebühren als Relikt aus der Zeit, als die Abwasseranlagen noch durch den Bund und den Kanton subventioniert wurden, nicht ohne Weiteres abgeschafft werden kann. Wir stimmen mit dem Motionär überein, dass diese Verpflichtung unnötig ist. Er übersieht aber, dass sich die Genehmigungspflicht nicht auf den Tarif an sich bezieht, sondern nur auf die Gebührenregelung, also nur auf die Grundlagenfestlegung der Gebührenpflicht. Hier besteht ein Unterschied, was zu genehmigen ist und was nicht. Wie beim Abfall ist auch bei der Abwasserentsorgung für die Gebührenregelung das Verursacherprinzip anzuwenden. Es geht bei der Genehmigungspflicht darum, sicherzustellen, dass die Regelung der Gebührenerhebung diesem Prinzip entspricht und nicht darum, welcher Tarif in welcher Höhe zur Anwendung kommt. Wenn wir von einer Genehmigungspflicht für die Gebührenregelung beim Abwasser absehen würden, sollten wir dies aber mit Ausnahme des Gemeindereglementes oder der Gemeindeordnung konsequenterweise gleich für alle Reglemente tun, also auch das Abfall-, das Kanalisations-, das Beitrags- und Gebührenreglement und allenfalls sogar das Baureglement. Eine Genehmigung der Gebührenregelung durch den Kanton kann für die Gemeinde selbst auch eine Stärkung gegenüber dem Gebührenzahler bedeuten, wenn die Erhebung einer Gebühr grundsätzlich in Frage gestellt wird. Für die FDP-Fraktion ist es daher durchaus nachvollziehbar, wenn der Kanton mit der Genehmigungspflicht sicherstellen will, dass die geforderte Regelung auf Gemeindeebene den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsrechtsetzung entspricht. Daher empfiehlt die FDP-Fraktion einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mader, EDU/EVP: Die Motion verlangt, § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass die festgeschriebene Genehmigungspflicht für Gebührenregelungen der Gemeinden durch den Kanton wegfällt. In der Beantwortung des Regierungsrates werden die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, wie das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Planungs- und Baugesetz, welches ebenfalls übergeordnet ist, in ihren Zusammenhängen detailliert erläutert. Es wird auch aufgezeigt, wo Erschliessungsbeiträge erhoben werden, nämlich für die Finanzierung von Neubauten, Ausbauten und Korrekturen. Weiter wird aufgezeigt, welche Kosten durch Erschliessungsgebühren gedeckt werden. Von diesen sprechen wir hier. Die Gebühren sind für die eigentliche Benutzung der Anlage. Unseres Erachtens können diese Kosten weitaus besser von den Gemeinden abgeschätzt und in ihrer Höhe angesetzt werden. Auch kann den Stimmberechtigten auf Gemeindeebene problemlos

eine Anpassung vermittelt werden. Bei Tarifierungen geschieht und funktioniert dies bereits heute. Die Genehmigung der Gebühren durch die kantonale Amtsstelle ist ein Mehraufwand für alle Beteiligten. Seit 1991 sind einige der aktuellen Gesetze in Kraft. Damals war die Ausgangslage anders. Viele Abwasserreinigungsanlagen mussten noch erstellt werden. Heute sind die Einrichtungen weitgehend erstellt, die Siedlungsgrenzen gemäss Richtplan definiert und die Landreserven bekannt. Die Erfahrungswerte aus den Gebühren können fair und zweckmässig erhoben werden. Die EDU/EVP-Fraktion empfiehlt einstimmig, die Motion erheblich zu erklären.

Paul Koch, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Eigentlich sollten wir froh sein, wenn wir einen Paragraphen aus einem Gesetz streichen könnten, denn gewöhnlich beschliessen wir im Rat neue Paragraphen für ein Gesetz. In den Gesetzen ist schon sehr viel zum Thema "Abwasserbeseitigung" geregelt. So unter anderem im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und im Planungs- und Baugesetz. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle Kosten im Bereich des Abwassers durch kostendeckende, zweckgebundene Abgaben und Gebühren zu decken. Dies regeln unter anderen die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Mit der Erheblicherklärung der Motion ändern diese Vorgaben nicht. Übergeordnete Gesetze sind weiterhin berücksichtigt. Ich frage mich, ob der Regierungsrat bei seiner Beantwortung die §§ 7 und 13 des Einführungsgesetzes verwechselt hat. In § 7 wird für die Gemeinden ein Abwasserreglement vorgeschrieben, welches durch das zuständige Departement zu genehmigen ist. Dies bleibt auch bei Annahme der Motion weiterhin bestehen. In § 13 geht es aber um die jährlichen Betriebsgebühren. Diese sollte jede Gemeinde autonom beschliessen können, ohne dass der Kanton auch noch eine Genehmigung erteilt. Wenn wir die Gebühren in den Bereichen des Trinkwassers, des Stroms, der Energien oder der Strassen vergleichen, wo es keine Genehmigung durch den Kanton benötigt, sprechen diese für die Motion. Unseres Erachtens liegt der Regierungsrat mit seiner Beantwortung falsch. Die SVP-Fraktion bittet Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Berner, BDP: Trotz mehrmaligem Lesen der Antwort des Regierungsrates habe ich nicht alles verstanden. Ich beneide keinen Gemeindeammann, der sich in diesem Wirrwarr von Bestimmungen, Gesetzen und Paragraphen durchdenken muss. Die Antwort des Regierungsrates weist darauf hin, dass die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer dafür zu sorgen haben, dass die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Abwasseranlagen, welche öffentlichem Zweck dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben dem Verursacher überbunden werden. Diesem Auftrag will der Kanton mit den im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz stipulierten Bestimmungen Rechnung tragen. Nun stellt sich mir die Frage, wie dies geschehen soll, wenn nur das Gebührenreglement konsultiert wird. Um die Vorga-

ben genauer zu überprüfen, müsste die gesamte Rechnung konsultiert werden. Nur dann wäre nachvollziehbar, ob das Gebührenreglement wirklich den Bestimmungen entspricht. Die Gebühren für Wasser, Energie, Gas oder Abfall bedürfen keiner jährlichen Genehmigung durch das Departement. Die BDP-Fraktion wünscht sich hier mehr Handlungsfreiheit und Flexibilität für die Gemeinden. Im Weiteren ist es an der Zeit, dass solch unübersichtlich ausgestalteten Gesetze und Verordnungen aufgebrochen und der heutigen Zeit angepasst werden. Die BDP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären.

Komposch, SP: Die SP-Fraktion lehnt die vorliegende Motion einstimmig ab, obwohl einige Mitglieder aus unseren Reihen den Vorstoss unterzeichnet haben. Es ist der Titel der Motion, der in die Irre führt. Nachdem ich das erklärende Schreiben des Motionärs gestern gelesen habe, glaube ich, dass auch er einem Irrtum unterliegt. Er schreibt in seinem Votum: "Es geht mir ausschliesslich um die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren für die Abwasserreinigungsanlagen." Genau darum geht es nicht. Die Beantwortung des Regierungsrates zeigt dies deutlich auf. Nicht die Betriebsgebühren, also nicht die Tarife, sind genehmigungspflichtig. Ich verweise auf § 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Bewilligungspflichtig ist das Gebührenreglement genauso wie das Reglement über die Abgabe von Wasser usw. Sie wurden bereits aufgezählt. Im Gebührenreglement sind nicht die Frankenbeträge definiert, sondern vielmehr die Grundsätze und Bemessungsgrundlagen, wonach sich die Tarife zu richten haben und die übergeordnetem Bundesrecht entsprechen. Diese Reglemente bleiben in der Regel über eine Zeitspanne von mehreren Jahren bestehen. Sie werden nur bei Bedarf oder bei veränderten Rahmenbedingungen geändert. Von einem unnötigen Verwaltungsaufwand zu sprechen, ist unseres Erachtens verfehlt. Wir unterstützen eine Kontrolle, die den Schutz unserer Gewässer sicherstellt.

Feuerle, GP: Die Grüne Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer lautet wie folgt: "Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung in einem Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch das Departement." Meines Erachtens kann das kantonale Gesetz in diesem Punkt nicht verändert werden, ohne dass Bundesrecht verletzt wird. Es ist sinnvoll, wenn der Kanton den Gemeinden im Bereich des Abwassers über die Schulter blickt. Der Regierungsrat nennt es in seiner Beantwortung "präventive Aufsicht". Oft wird die Abwasserreinigung von mehreren Gemeinden zusammen organisiert. Dies kann wie beispielsweise in Arbon auch mit Gemeinden aus dem Nachbarkanton St. Gallen erfolgen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn der Kanton das Reglement genehmigt und sicherstellt, dass die anfallenden Kosten verursachergerecht abgerechnet werden. Ebenso wird sichergestellt, dass die raumplanerischen Erschliessungsbestimmungen eingehalten werden. Die Reglemente werden nicht jährlich neu gemacht. Deshalb hält sich der administrative Aufwand in Grenzen. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

Meyer, CVP/GLP: Wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung ausführt, besteht keine Genehmigungspflicht für die jährlichen Abwassergebühren. Deren Festlegung liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Sie können daher flexibel, individuell und ohne den Segen des Kantons festgelegt werden. Die Genehmigungspflicht besteht einzig in der Gebührenregelung, in welcher festgehalten sein muss, dass und wie die Finanzierung sichergestellt ist. Kantonsrat Bruno Lüscher hat dies bereits ausführlich aufgezeigt. Dieses Reglement muss periodisch überprüft und wenn nötig auch angepasst werden. Es wird dann durch den Kanton dahingehend überprüft, ob die Regelungen dem übergeordneten Recht entsprechen, und manchmal nach einem zeitaufreibenden Verfahren auch genehmigt. Ansätze zur Kritik am Prüfverfahren werden hier immer wieder laut. Diese sollten vielleicht bei den zuständigen Stellen einmal hinterfragt werden. Ist die Genehmigung schliesslich erfolgt, bietet sie den Gemeinden Sicherheit bei der Umsetzung, insbesondere wenn Rechtsmittel ergriffen werden. Die CVP/GLP-Fraktion ist aus diesem Grund der Meinung, dass die Genehmigungspflicht weiterhin bestehen bleiben soll und wird die vorliegende Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Regierungsrätin **Haag:** Es ist verhänglich, die Gemeindeautonomie anzurufen und weniger Arbeit für unseren Rechtsdienst zu wollen. Nicht ohne Grund haben wir in unserer Antwort so viel über das Planungs- und Baugesetz geschrieben. Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem PBG und dem Gebührenreglement, über welches wir heute diskutieren. Dass wir Bundesgesetz aufführen, darf uns der Grosse Rat nicht übelnehmen. Es dürfte auch im Interesse des Grossen Rates sein, dass wir nach Bundesgesetz handeln. Andernfalls fällt das Kartenhaus bei der ersten Instanz in sich zusammen. Entgegen einiger Voten haben die Gemeinden bereits jetzt die Freiheit, die jährlichen Gebühren anzupassen. Kantonsrätin Cornelia Komposch hat dies sehr ausführlich ausgeführt. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 56:49 Stimmen nicht erheblich erklärt.